

## **Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/ SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 27.06.1996 den Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen und den zusätzlichen Änderungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Zweckbestimmungen für Brachflächen,
4. die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
5. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ erfaßt den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Iserlohn. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit Verfügung vom 26.02.1997 - 51.1.2-2/10 - gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ genehmigt.

## 4.1.4

### 6.

Ausgenommen von dieser Genehmigung ist die Festsetzung Nr. 2.1.9 - Naturschutzgebiet „Duloh-Löbbecken Kopf“.

Dies wird wie folgt begründet:

„Das Gebiet des 'Duloh-Löbbecken Kopf' wurde über Jahrzehnte als Standortübungsplatz genutzt. Wegen der bisher nicht ausreichend geklärten erheblichen Sicherheitsrisiken aufgrund der Belastung der Flächen mit Kampfmitteln und der vermutlich mit erheblichen Eingriffen verbundenen Entmunitionierung wurde eine Entscheidung über eine Änderung der bisherigen Darstellung als 'Bereich für besondere öffentliche Zwecke' im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Märkischer Kreis (GEP-TA-MK) in eine Darstellung als Freiraum sowie als 'Bereich für den Schutz der Natur' bereits im Verfahren zur 10. Änderung des GEP-TA-MK zurückgestellt. Zur abschließenden Klärung der aufgeworfenen Fragen soll das Verfahren zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen dienen.

Da das MURL in seinem Erlaß zur Genehmigung der 10. Änderung für den GEP-TA-MK ausdrücklich darauf hinweist, daß für den Standortübungsplatz Duloh keine Planungen vorgesehen werden, die die Umsetzung der Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans NRW für diesen Bereich unmöglich machen oder wesentlich erschweren dürfen, ist die grundsätzlich bereits im LEP dargestellte Folgenutzung des Bereiches zum Schutz der Natur und als Naturschutzgebiet nicht in Frage gestellt.“

Der Kreistag des Märkischen Kreises ist in seiner Sitzung am 20.03.1997 der Herausnahme der Festsetzung 2.1.9 - NSG „Duloh-Löbbecken Kopf“ aus der Genehmigung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ beigetreten.

Das seit dem Tage der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ gemäß § 42 e Abs. 3 LG eingetretene Veränderungsverbot gilt für das aus der Genehmigung genommene Naturschutzgebiet „Duloh-Löbbecken Kopf“ bis zum 17.02.1998 weiter. Unter besonderen Umständen kann die Frist noch bis zu einem weiteren Jahr durch öffentliche Bekanntmachung verlängert werden.

\* \* \* \* \*

**Satzung des Märkischen Kreises über  
über die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“  
vom 31.10.2005**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Bereich der FFH-Gebiete DE 4512-302 „Abbabach““ und DE-4611-303 „Hüttenbläerschachthohle“ der Stadt Iserlohn.

Sie enthält

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale).

Der Änderungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit der Verfügung vom 27.09.2005 gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), die vom Kreistag als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ genehmigt.